



DIE BUNDESMINISTERIN
FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0021-Pr 1/2009

747 /AB

20. März 2009

zu 737 /J

An die

Frau Präsidentin des Nationalrates

Wien

zur Zahl 737/J-NR/2009

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier und GenossInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Strafrechtliches Entschädigungsgesetz (StEG 2005) – Zahlen 2008“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Im Jahr 2008 wurden insgesamt 6.669 Personen in Untersuchungshaft genommen. Davon waren 5.759 männliche Erwachsene, 485 weibliche Erwachsene, 384 männliche Jugendliche (14 bis 18 Jahre) und 41 weibliche Jugendliche.

Bei dieser Datenerhebung wurde jeder Insasse nur einmal erfasst, unabhängig davon, ob er im Jahr 2008 einmal oder mehrmals in Untersuchungshaft genommen wurde.

Zu 2:

Aufgeschlüsselt nach Männern, Frauen und Minderjährige verteilen sich diese 6.669 im Jahre 2008 in Untersuchungshaft genommenen Personen wie folgt auf die einzelnen Gerichtshöfe:

Justizanstalt	Alter	Geschlecht	Anzahl U-Häftlinge
Eisenstadt (für LG Eisenstadt)	Erwachsene	Männlich	278
	Jugendliche	Männlich	6
			284
Feldkirch (für LG Feldkirch)	Erwachsene	Männlich	142
		Weiblich	14
	Jugendliche	Männlich	3
			159
Innsbruck (für LG Innsbruck)	Erwachsene	Männlich	260
		Weiblich	15
	Jugendliche	Männlich	27
		Weiblich	2
			304
Graz-Jakomini (für LG für Strafsachen Graz)	Erwachsene	Männlich	516
		Weiblich	47
	Jugendliche	Männlich	39
		Weiblich	3
		605	
Wien-Josefstadt (für LG für Strafsachen Wien)	Erwachsene	Männlich	2577
		Weiblich	251
	Jugendliche	Männlich	180
		Weiblich	29
			3037
Klagenfurt (für LG Klagenfurt)	Erwachsene	Männlich	187
		Weiblich	14
	Jugendliche	Männlich	15
		Weiblich	1
		217	
Korneuburg (für LG Korneuburg)	Erwachsene	Männlich	240
	Jugendliche	Männlich	5
			245
Krems (für LG Krems)	Erwachsene	Männlich	70
		Weiblich	16
	Jugendliche	Männlich	4
		Weiblich	1
			91
Leoben (für LG Leoben)	Erwachsene	Männlich	130
		Weiblich	14
	Jugendliche	Männlich	7
		151	
Linz (für LG Linz)	Erwachsene	Männlich	291
		Weiblich	19
	Jugendliche	Männlich	29
		Weiblich	3
			342
Ried im Innkreis (für LG Ried im Innkreis)	Erwachsene	Männlich	58
		Weiblich	5
	Jugendliche	Männlich	2
			65
Salzburg (für LG Salzburg)	Erwachsene	Männlich	302
		Weiblich	24
	Jugendliche	Männlich	13

		Weiblich	1
			340
St. Pölten (für LG St Pölten)	Erwachsene	Männlich	169
	Jugendliche	Männlich	7
			176
Steyr (für LG Steyr)	Erwachsene	Männlich	88
	Jugendliche	Männlich	5
			93
Wels (für LG Wels)	Erwachsene	Männlich	162
		Weiblich	10
	Jugendliche	Männlich	7
			179
Wiener Neustadt (für LG Wiener Neustadt)	Erwachsene	Männlich	289
		Weiblich	56
	Jugendliche	Männlich	35
		Weiblich	1
			381
GESAMTERGEBNIS			6669

Zu 3:

Aufgeschlüsselt nach Inländern, EU-Ausländern und Angehörigen von Drittstaaten verteilen sich diese 6.669 im Jahre 2008 in Untersuchungshaft genommenen Personen wie folgt auf die einzelnen Gerichtshöfe:

Justizanstalt	Staatsangehörigkeit	Anzahl U-Häftlinge
Eisenstadt (für LG Eisenstadt)	EU	140
	Drittstaat	53
	Österreicher	91
		284
Feldkirch (für LG Feldkirch)	EU	30
	Drittstaat	68
	Österreicher	60
	Keine Angabe	1
	159	
Innsbruck (für LG Innsbruck)	EU	43
	Drittstaat	137
	Österreicher	118
	Keine Angabe	6
	304	
Graz-Jakomini (für LG für Strafsachen Graz)	EU	166
	Drittstaat	142
	Österreicher	289
	Keine Angabe	8
	605	
Wien-Josefstadt (für LG für Strafsachen Wien)	EU	725
	Drittstaat	1266
	Österreicher	999
	Keine Angabe	47
	3037	
Klagenfurt (für LG Klagenfurt)	EU	41
	Drittstaat	68

	Österreicher	104
	Keine Angabe	4
		217
Korneuburg (für LG Korneuburg)	EU	105
	Drittstaat	55
	Österreicher	82
	Keine Angabe	3
		245
Krems (für LG Krems)	EU	37
	Drittstaat	15
	Österreicher	38
	Keine Angabe	1
		91
Leoben (für LG Leoben)	EU	22
	Drittstaat	31
	Österreicher	97
	Keine Angabe	1
		151
Linz (für LG Linz)	EU	72
	Drittstaat	107
	Österreicher	158
	Keine Angabe	5
		342
Ried im Innkreis (für LG Ried im Innkreis)	EU	18
	Drittstaat	16
	Österreicher	31
		65
Salzburg (für LG Salzburg)	EU	76
	Drittstaat	106
	Österreicher	153
	Keine Angabe	5
		340
St. Pölten (für LG St Pölten)	EU	58
	Drittstaat	45
	Österreicher	72
	Keine Angabe	1
		176
Steyr (für LG Steyr)	EU	20
	Drittstaat	29
	Österreicher	44
		93
Wels (für LG Wels)	EU	46
	Drittstaat	48
	Österreicher	83
	Keine Angabe	2
		179
Wiener Neustadt (für LG Wiener Neustadt)	EU	122
	Drittstaat	98
	Österreicher	158
	Keine Angabe	3
		381
GESAMTERGEBNIS		6669

Zu 4, 7 und 8:

Ich verweise auf die angeschlossene Beilage.

Zu 5, 6, 7.1 bis 7.4, 9.1 bis 9.4, 14 und 15:

Eine Beantwortung der Fragen zu statistischem Zahlenmaterial ist gegenwärtig nicht aussagekräftig und einem Vergleich mit dem Zahlenmaterial der Vorjahre nicht zugänglich.

Der Grund hierfür liegt in der Bestimmung des § 9 Abs. 1 StEG 2005.

Nach dieser Bestimmung wird der Finanzprokurator eine Äußerungsfrist zu eingegangenen Aufforderungsschreiben von drei Monaten eingeräumt, sodass über einen erheblichen Teil der 2008 geltend gemachten Entschädigungsansprüche noch keine grundsätzliche Entscheidung getroffen werden konnte. In vielen Fällen liegen zudem weder Stellungnahmen der befassen Gerichte/Staatsanwaltschaften oder Gutachten der Finanzprokurator vor.

In den weitaus überwiegenden Fällen wird darüber hinaus einem Entschädigungswerber ein Vergleich angeboten; die anschließenden Vergleichsverhandlungen können durchaus einige Wochen in Anspruch nehmen.

Ich gehe davon aus, dass etwa Ende Mai dieses Jahres - bis auf einige Ausnahmen - die im Vorjahr geltend gemachten Ansprüche abgewickelt und die Schadensfälle auch liquidiert sein werden.

Ich rege daher an, die Anfrage zu einem späteren Zeitpunkt, etwa Mitte Juni 2009, neuerlich einzubringen.

Zu 9 und 10:

Ich verweise auf die angeschlossene Beilage.

Zu 11 und 12:

Zum genannten Stichtag war vor dem EGMR keine Menschenrechtsbeschwerde aus Anlass eines strafgerichtlichen Verfahrens wegen Verletzung von Artikel 5 Abs. 5 EMRK anhängig.

Zu 13:

Nach den bisherigen Erfahrungen ist eines der Hauptziele des StEG 2005, nämlich einem Ersatzwerber rasch und unbürokratisch die Durchsetzung seines Anspruches zu ermöglichen, erreicht worden. Aufforderungsschreiben werden in der Regel unmittelbar nach Beendigung eines Strafverfahrens an die Finanzprokuratur gerichtet, über den Anspruch wird in den allermeisten Fällen innerhalb der Frist des § 9 Abs.1 StEG positiv – sehr oft im Vergleichsweg – entschieden.

In Einzelfällen war eine Verzögerung in der Bearbeitung dadurch bedingt, dass Entschädigungsanträge wenige Tage nach der Urteilsverkündung eingebracht, der Bezug habende Straftat aber noch von den Gerichten zur Urteilsausfertigung benötigt wurde oder auf Grund von Rechtsmitteln Mitangeklagter der Rechtsmittelinstanz vorzulegen war.

Zu 16:

Berücksichtigt man die Probleme und den Aufwand, Harmonisierung bzw. Rechtsangleichung im Verfahrensrecht zu erreichen, so muss man erkennen, dass eine Initiative für einen europäischen Rechtsakt auf dem Gebiet der Haftentschädigung als verfrüht anzusehen ist. Dabei ist insbesondere ins Kalkül zu ziehen, dass Bemühungen um eine Analyse der Bestimmungen über das Untersuchungshaftrecht in den Mitgliedstaaten der EU – als Grundlage für weitere Überlegungen – durch die Europäische Kommission erst im Jahr 2006 in Gang gesetzt wurden und derzeit noch diskutiert werden. Die Europäische Kommission hat nach mehreren Expertendiskussionen zu diesem Thema für das 1. Halbjahr 2009 ein Grünbuch zur Frage der Harmonisierung der Untersuchungshaft in Aussicht gestellt. Inwieweit die Frage der Haftentschädigung von diesem Grünbuch erfasst sein wird, wird abzuwarten sein. Jedenfalls erscheint es mir nicht zielführend, die Frage der Haftentschädigung losgelöst von der Frage der Harmonisierung der Untersuchungshaft zu behandeln.

Zu 17 und 18:

Diese Fragen wären aus meiner Sicht der Entscheidung internationaler Gerichtshöfe vorzubehalten, die für den Fall einer rechtswidrigen Freiheitsentziehung auch über eine angemessene Entschädigung entscheiden sollten (nach dem Vorbild des Artikel 41 EMRK – gerechte Entschädigung).

Zu 19 bis 21:

Hier werden Einzelfälle zum Teil namentlich genannter oder jedenfalls leicht identifizierbarer Personen abgefragt. Ich ersuche um Verständnis, dass ich diese Fragen aus Gründen des Datenschutzes und der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit nicht beantworten kann.

Zu 22:

Die Strafprozessreform ist am 1. Jänner 2008 in Kraft getreten, weshalb die Auswirkungen auf die Zahl der Anträge nach dem StEG noch gering sein dürften. Die überwiegende Anzahl der Anträge bezieht sich noch auf Haftfälle, die vor dem In-Kraft-Treten der Reform behandelt wurden.

Zu 23:

Der Rückgang der Untersuchungshaftfälle nach In-Kraft-Treten der Reform ist sicher auch ein Ergebnis des Ziels des Gesetzgebers, die Verantwortung der Staatsanwaltschaft für die von ihr veranlassten Grundrechtseingriffe zu verstärken. Ich denke jedoch, dass Erklärungsversuche durch die Ergebnisse einer noch von meiner Amtsvorgängerin in Auftrag gegebenen wissenschaftlichen Begleitforschung objektiviert werden müssen.

Zu 24:

Auch hier möchte ich den Ergebnissen der wissenschaftlichen Begleitforschung nicht vorgreifen; ich denke jedoch, dass sich das Gericht nunmehr primär dem Grundrechtsschutz widmen kann und von Ermittlungsaufgaben entlastet wurde, was insgesamt erhöhten Rechtsschutz bedeutet.

Zu 25:

Meine Mitarbeiter befassen sich permanent mit der Beobachtung und Auswertung von Entscheidungen und Literatur zur neuen Strafprozessordnung, um gegebenenfalls auch steuernd oder unterstützend bzw. korrigierend eingreifen zu können. Ich teile die Ansicht meiner Mitarbeiter, dass die im erwähnten Artikel gezogene Schlussfolgerung, wonach Anordnungen der Staatsanwaltschaft lediglich durch einen Formalakt des Gerichts bewilligt werden, unrichtig ist und nicht der Arbeitsauffassung der in Strafsachen tätigen Richterinnen und Richtern entspricht. Gerade Entscheidungen über das Grundrecht auf persönliche Freiheit werden besonders sorgfältig abgewogen, wobei es etwa bei der Bewilligung der Anordnung

einer Festnahme natürlich auch sein kann, dass an der staatsanwaltschaftlichen Begründung nichts auszusetzen ist; diese in diesem Fall "abzuschreiben" würde ich als nicht notwendigen Formalakt verstehen.

19 März 2009



(Mag. Claudia Bandion-Ortner)

Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz Parlamentarische Anfrage 737J-NR/2009 Fragen 4, 7 u 8		
Gericht		
014 Bezirksgericht Hernalds	Einstellungen Freisprüche Diversion	018 Serbien 1 017 Tschechische Republik 0 016 Slowakei 0
016 Bezirksgericht Floridsdorf	Einstellungen Freisprüche Diversion	015 (Serbien und Montenegro) 0 014 Mazedonien 0
046 Landesgericht für Strafsachen Wien	Einstellungen Freisprüche Diversion	013 Bosnien und Herzegowina 0 012 Slowenien 5 011 Kroatien 4 008 Türkei 0 006 Italien 0 005 (Jugoslawien) 1 004 Ungarn 7 003 (Tschechoslowakei) 1
119 Landesgericht Korneuburg	Einstellungen Freisprüche Diversion	002 Deutschland 3 001 Österreich 8 000 2
129 Landesgericht Krems an der Donau	Einstellungen Freisprüche Diversion	000 2 001 1 000 0
199 Landesgericht St. Pölten	Einstellungen Freisprüche Diversion	000 2 001 1 000 0
239 Landesgericht Wiener Neustadt	Einstellungen Freisprüche Diversion	000 1 001 0 000 0
309 Landesgericht Eisenstadt	Einstellungen Freisprüche Diversion	000 1 001 1 000 0
458 Landesgericht Linz	Einstellungen Freisprüche Diversion	000 0 006 6 000 0
469 Landesgericht Ried im Innkreis	Einstellungen Freisprüche Diversion	001 1 000 0 000 0

Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz Parlamentarische Anfrage 737/J-NR/2009 Fragen 4, 7 u 8	
Gericht	
014 Bezirksgericht Hemals	Einstellungen Freisprüche Diversio
016 Bezirksgericht Floridsdorf	Einstellungen Freisprüche Diversio
046 Landesgericht für Strafsachen Wien	Einstellungen Freisprüche Diversio
119 Landesgericht Korneuburg	Einstellungen Freisprüche Diversio
129 Landesgericht Krems an der Donau	Einstellungen Freisprüche Diversio
199 Landesgericht St. Pölten	Einstellungen Freisprüche Diversio
239 Landesgericht Wiener Neustadt	Einstellungen Freisprüche Diversio
309 Landesgericht Eisenstadt	Einstellungen Freisprüche Diversio
458 Landesgericht Linz	Einstellungen Freisprüche Diversio
469 Landesgericht Ried im Innkreis	Einstellungen Freisprüche Diversio
022 Belgien	
023 Bulgarien	
025 Estland	
027 Frankreich	
035 Moldau	
039 Polen	
041 Rumänien	
044 Russische Föderation	
046 Ukraine	
049 Belarus	
200 Ägypten	
201 Algerien	
203 Marokko	
303 Gambia	
306 Guinea-Bissau	
308 Liberia	

**Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz
Parlamentarische Anfrage 737/J-NR/2009 Fragen 4, 7 u 8**

Gericht		001 Österreich	002 Deutschland	003 (Tschechoslowakei)	004 Ungarn	005 (Jugoslawien)	006 Italien	008 Türkei	011 Kroatien	012 Slowenien	013 Bosnien und Herzegowina	014 Mazedonien	015 (Serbien und Montenegro)	016 Slowakei	017 Tschechische Republik	018 Serbien
499 Landesgericht Steyr	Einstellungen	0														
	Freisprüche	1														
	Diversio	0														
519 Landesgericht Wels	Einstellungen	0	0												0	
	Freisprüche	2	1												1	
	Diversio	1	0												0	
569 Landesgericht Salzburg	Einstellungen	4		0	0			0	0	0	0					
	Freisprüche	8		2	2			1	1	1	1					
	Diversio	0		0	0			1	0	0	0					
609 Landesgericht Leoben	Einstellungen	2														
	Freisprüche	8														
	Diversio	0														
637 Landesgericht für Strafsachen Graz	Einstellungen	0		0	0		1	0	1	0	0					
	Freisprüche	14		0	0		0	2	0	0	0					
	Diversio	1		1	1		0	0	0	1	1					
729 Landesgericht Klagenfurt	Einstellungen	1														
	Freisprüche	3														
	Diversio	0														
818 Landesgericht Innsbruck	Einstellungen	1					2	0								
	Freisprüche	2					0	1								
	Diversio	0					0	0								
929 Landesgericht Feldkirch	Einstellungen	0														0
	Freisprüche	8														2
	Diversio	0														0
Gesamt: Einstellungen		19	0	1	0	0	3	0	2	0	0	1	1	1	1	0
Gesamt: Freisprüche		129	2	0	11	1	1	11	4	1	6	1	9	9	2	9
Gesamt: Diversio		6	0	0	1	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0

Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz Parlamentarische Anfrage 737/J-NR/2009 Fragen 4, 7 u 8	
Gericht	
499 Landesgericht Steyr	Einstellungen Freisprüche Diversio
519 Landesgericht Wels	Einstellungen Freisprüche Diversio
569 Landesgericht Salzburg	Einstellungen Freisprüche Diversio
609 Landesgericht Leoben	Einstellungen Freisprüche Diversio
637 Landesgericht für Strafsachen Graz	Einstellungen Freisprüche Diversio
729 Landesgericht Klagenfurt	Einstellungen Freisprüche Diversio
818 Landesgericht Innsbruck	Einstellungen Freisprüche Diversio
929 Landesgericht Feldkirch	Einstellungen Freisprüche Diversio
Gesamt: Einstellungen	
Gesamt: Freisprüche	
Gesamt: Diversio	
022 Belgien	1
023 Bulgarien	0
025 Estland	0
027 Frankreich	1
035 Moldau	0
039 Polen	0
041 Rumänien	2
044 Russische Föderation	0
046 Ukraine	4
049 Belarus	0
200 Ägypten	0
201 Algerien	0
203 Marokko	0
303 Gambia	0
306 Guinea-Bissau	0
308 Liberia	0
022 Belgien	1
023 Bulgarien	0
025 Estland	0
027 Frankreich	1
035 Moldau	0
039 Polen	0
041 Rumänien	2
044 Russische Föderation	0
046 Ukraine	4
049 Belarus	0
200 Ägypten	0
201 Algerien	0
203 Marokko	0
303 Gambia	0
306 Guinea-Bissau	0
308 Liberia	0
Gesamt: Einstellungen	1 1 1 0 3 5 2 2 4 1 0 0 0 1 0 0
Gesamt: Freisprüche	0 4 0 1 1 4 23 9 1 0 3 3 2 2 2 1
Gesamt: Diversio	0 0 0 0 0 0 1 0 0 0 0 0 0 0 0 0

Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz		Fragen 9 u 10	
Parlamentarische Anfrage 737/J-NR/2009			
458 Landesgericht Linz	1 Person, männlich	Österreich	Erwachsen
519 Landesgericht Wels	1 Person, weiblich	Österreich	Erwachsen
580 BG Tamsweg	1 Person, männlich	Österreich	Erwachsen
637 LG St. Graz	1 Person, weiblich	Österreich	Erwachsen
721 BG Klagenfurt	1 Person, männlich	Österreich	Erwachsen
729 LG Klagenfurt	1 Person, männlich	Österreich	Erwachsen